

Informationen zur Versetzung

Folgende Tabelle gibt einen Überblick, ob eine Versetzung ggf. auch mit Ausgleich stattfinden kann. Maßgeblich sind dabei **Noten unter „ausreichend“** im Jahreszeugnis (vgl. § 66 ÜSchO).

Noten unter „ausreichend“	Versetzt	Ausgleich
Keine	Ja	---
1 x „mangelhaft“	Ja	---
1 x „ungenügend“	Nein	möglich
2 x „mangelhaft“	Nein	möglich
Ab vier Noten unter ausreichend	Nein	nicht möglich
Ab drei Noten unter ausreichend mit zwei Hauptfächern	Nein	nein möglich

Anmerkung: Noten unter „ausreichend“ in einem Wahlfach spielen für die Versetzung keine Rolle.

Ausgleich (vgl. § 66 ÜSchO):

Findet keine Versetzung statt, kann durch einen sogenannten Ausgleich dennoch eine Versetzung möglich werden (siehe Tabelle). Hierbei müssen allerdings alle Noten unter „ausreichend“ ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich einer „ungenügend“ wird eine „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ benötigt.

Für den Ausgleich einer „mangelhaft“ sind es eine „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Für den Ausgleich der Note eines Hauptfachs werden Noten anderer Hauptfächer benötigt. In der Jahrgangsstufe 6 kann allerdings auch die Note im Fach Naturwissenschaften verwendet werden. Für den Ausgleich der Note eines Nebenfachs können alle Noten verwendet werden, sogar die Noten eines Wahlfachs (3. Fremdsprache oder MINT).

Nachprüfung (vgl. § 68 - 70 ÜSchO):

Findet keine Versetzung statt und ist kein Ausgleich möglich, so kann in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 die Versetzung durch eine Nachprüfung in der letzten Ferienwoche möglich werden. Eine Nachprüfung ist dann grundsätzlich möglich, wenn in einem Fach die Verbesserung um eine Notenstufe eine Versetzung ermöglichen würde. In besonderen Fällen (vgl. § 71 ÜSchO) können dies auch zwei Fächer sein. Über die Zulassung zur Nachprüfung entscheidet die Versetzungskonferenz.

Versetzung in besonderen Fällen (vgl. § 71/77 ÜSchO):

In besonderen Fällen, wie längere Krankheiten, Wechsel der Schule während des Schuljahres, ungewöhnliche Entwicklungsstörungen, ungünstige häusliche Verhältnisse, wenn die Schülerin oder der Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen ist u.ä., kann eine Versetzung bei ungünstiger Notenlage dennoch erfolgen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsten Schuljahr zu erwarten ist. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Ein Antrag hierzu kann gemäß Schulordnung von den Eltern mindestens 4 Wochen vor Schuljahresende gestellt werden.

Folgen einer Nichtversetzung (§ 72 ÜSchO):

Findet keine Versetzung statt, kann die zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt werden. Dies ist allerdings nicht möglich, wenn zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurde. In diesen Fällen muss die Schule verlassen und die Schulart gewechselt werden.

Auf Antrag kann es aber möglich sein, dass die zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt oder ein zweites Mal wiederholt werden kann.